

Wie läuft das Bewerbungsverfahren bei einer „Freien Bewerbung“ ab?

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Realschuldienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt jährlich ausschließlich in digitaler Form über ein Online-Portal, das zwischen 1. Februar und dem 30. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres freigeschaltet ist. Das Portal ist nur in diesem Zeitraum geöffnet. Nach dem 30. April eingehende Bewerbungen (z.B. in Schriftform) können aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren als Freier Bewerber erfolgt unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse; die Bewerber erhalten dann per E-Mail ein Kennwort. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, in dem die notwendigen Daten eingegeben werden und die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können.

[Hinweis: Bei einigen Providern kann es zu Problemen bei der Weiterleitung von E-Mails kommen, die nicht im Einflussbereich des Staatsministeriums liegen. Sollten Sie keine Registrierungsmail in Ihrem E-Mail-Eingang finden, überprüfen Sie bitte zuerst den Spamfilter. Sollte dies nicht die Ursache sein, wird empfohlen, für die Registrierung eine alternative Mail-Adresse zu versuchen.]

Sobald alle Pflichtfelder des Online-Formulars ausgefüllt sind, kann die Bewerbung mit einem Klick auf „Abschicken und speichern“ gespeichert werden. Nach einer erfolgreichen Übermittlung der Daten besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck für die eigenen Unterlagen zu generieren (PDF-Dokument). Ferner wird per E-Mail nach jeder erfolgreichen Übermittlung eine automatisch generierte Bestätigung darüber versandt, dass die Daten in der Datenbank des Online-Portals erfasst wurden.

Nach der ersten Übermittlung einer vollständigen Freien Bewerbung können neue Eingaben oder Korrekturen im Online-Portal nur innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden (Beispiel: Erstübermittlung am 03.02.; Bearbeitungsmöglichkeit im Online-Portal daran anschließend bis einschließlich 10.02. möglich). Den Zeitpunkt Ihrer letztmöglichen Bearbeitung entnehmen Sie nach erfolgreicher Übermittlung der Daten dem Portal oder dem ausdrucksbaren PDF-Dokument, das für Ihre Unterlagen be-

stimmt ist. Es wird dringend empfohlen, sowohl den Ausdruck als auch die Bestätigungsmail zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da sie als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dienen.

Spätere Änderungen oder nachzureichende Dokumente müssen ausschließlich auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesandt werden. Nur durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass frühzeitig mit der Sichtung der Bewerbungen begonnen werden kann.

Der Einstellungszeitraum kann aus verschiedenen Gründen (u. a. liegen erst dann die notwendigen Einstellungsnoten aller maßgeblichen Bewerberinnen und Bewerber vor) voraussichtlich Mitte Juli beginnen. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen, da hierdurch das Einstellungsverfahren nur verzögert wird. Hinweise zu den Einstellungschancen bietet die jährlich aktualisierte Lehrerbedarfsprognose.

Korrekturen:

Änderungen der eingegebenen Daten sind nur innerhalb von 7 Tagen nach der ersten erfolgreichen Übermittlung und bis spätestens zum 30. April eines Jahres im Online-Portal möglich. Im Anschluss daran ist eine Änderung und Vervollständigung der Bewerbung nur postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe Ihres Namens, Ihres Geburtsdatums, Ihrer Fächerverbindung und dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Realschuldienst“ an folgende Postanschrift möglich:

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.3
80327 München**

Rückzug der Bewerbung/Löschung der Daten:

Ein Rückzug der Bewerbung bedarf der Schriftform. Er ist an die oben genannte Postanschrift zu richten. Die auf dem Server des Staatsministeriums eintreffenden

Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ablauf von spätestens 6 Monaten nach Mitteilung der Bewerbungsrücknahme gelöscht. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Bewerber in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamte:

Nach gültiger Rechtslage kann Ihnen nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn Sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden können bzw. wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt werden und damit von Ihrer Seite sichergestellt ist, dass Sie zum Einstellungstermin (13. September 2021) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen können.

Bewerber, die nicht Beamter/in beim Freistaat Bayern sind oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, müssen entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers beifügen. Die Freigabeerklärung kann als eingescanntes Dokument hochgeladen werden. Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den Realschuldienst nicht akzeptiert werden. Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung. Sollte ein Bewerber ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

Bewerber mit weniger als 24 Monate Vorbereitungsdiens

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre

Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes weniger als die in Bayern geforderten 24 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden Sie zunächst in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 24 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Benötigte Nachweise und Zeugnisse bei Bewerbern mit außerbayerischem zweiten Staatsexamen

Von **Erstbewerbern** sind zusätzlich zur Online-Bewerbung folgende Dokumente in Papierform (Adresse siehe oben) vorzulegen:

- die außerbayerischen Prüfungszeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie,
- falls Einzelnoten nicht im Zeugnis erkennbar sind: ein Nachweis der Einzelnoten (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, schriftliche Hausarbeit und Erziehungswissenschaften - nach Möglichkeit in Form von Dezimalnoten) oder eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes mit auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten.

Zweit- und Folgebewerber beachten bitte: Sollte bereits eine Gleichwertung/Anerkennung der Lehrerqualifikation für das Lehramt an Realschulen in Bayern vorliegen, so ist dies unter Angabe des Datums und der Aktennummer des entsprechenden Schreibens im Online-Portal zu erfassen.

Bei Vorliegen einer vorläufigen beglaubigten Bescheinigung über das Ergebnis der außerbayerischen Zweiten Staatsprüfung erfolgt zunächst die Aufnahme in das Bewerbungsverfahren.

Allerdings ist zu beachten: Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss bis zum 20. Juni auf dem Postweg in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden. Kann bis dahin nur eine vorläufige beglaubigte Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung vorgelegt werden, so ist eine amtlich beglaubigte Zeugniskopie unmittelbar nach Erhalt des Zeugnisses nachzureichen, da deren Vorlage notwendige Voraussetzung für eine rechtskräftige Einstellung ist.